

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

EINGANG 28. MAI 2009

Herrn  
Mustafa-Selim Sürmeli  
Bielfeldtweg 26

21682 Stade

11011 Berlin, 13.05.2009  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-16-07-4500-045045

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 07.05.2009 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/12702), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.



**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI**  
c/o Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE

**Verantwortlich Reinhold HILBERS**  
c/o niedersächsisches Finanzministerium  
Schiffgraben 10

[DE-30159] HANNOVER

AM, 24.06.2019 [n. Chr.]

### **Negativbestätigung für Steuern und Spenden für Opferhilfe (Zivilschutz)**

Steuerbefreiung und Spendenabzug gemäß UN-Res E/CN.4/1998/53/Add.2 sowie 66/165  
für Menschenrechtverletzungopfer und Binnenflüchtlinge

Werteingeschätzter Reinhold HILBERS,

sie, - Reinhold HILBERS-, tragen obligatorische Verantwortung für das Verhalten der Bediensteten in der Finanzierungsbehörde, denn vorrangig gilt § 14 VStGB vor § 37 Part(y)G.

Mir wurde eine floskelhafte Notiz vom 18.06.2019 mit der Zeichnung 36-O 1021/001-0341 vom Finanzministerium auf Meinen umfangreichen und umfassenden Anspruch aus dem zwingenden Völkerrecht zugesandt, in der die rechtlichen und berechtigten Fragen und Ansprüche weder wirksam zur Klärung beantwortet noch geregelt worden sind (Art. 146 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 13 EMRK).

Mir liegt von dem maschinellen freundlichen Gruß "Ihre Steuerabteilung" als Entwurf keine Vollmacht vor. **Maschinell erstellte Notizen sind reine Entwürfe und dürfen weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt werden (§ 299 ZPO), da sie keine öffentlichen Urkunden (§129 BGB) im öffentlichen Recht sind.** Selbst gerichtliche Entscheidungen sind keine Rechtsvorschriften und dürfen nicht angewandt oder vollstreckt werden (Art. 1 (3) ÜLV). Maschinell erstellte Notizen lösen weder eine Frist noch Rechtswirkung oder Rechtskraft im öffentlichen Recht aus.

Der Staat kann wegen der

**Konfusion - und Durchscheinargumentation**  
gemäß *acta iure imperii* unter "*morituri te salutant*" ohne *ius gentium*

kein Recht haben oder besitzen, denn der Staat soll dem Grundrecht des Menschen dienen. In BVerfGE 1 BvR 1766/2015 wird festgestellt, daß juristische Personen im öffentlichen Recht keine Grundrechtberechtigung haben, sondern Grundrecht verpflichtet sind, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig,  
sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtsberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden.

Die Maschine schreibt "Ihre Steuerabteilung", doch Meine gerichteten Rechtsanweisungen werden nicht erfüllt.

### **Verbände als juristische Funktionsvereinigungen**

stellen also neben ihren Mitgliedern keine eigenständigen Recht(s)subjekte dar und sind grundsätzlich nicht fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sind nicht rechtfähig, sondern schuldhaft (vertraglich obligatorisch) tätig. Sie werden als „nicht recht(s)fähige Vereine“ (§ 54 BGB) als „nicht eingetragene Vereine“ bezeichnet. Anders als bei eingetragenen Vereinen haftet, wer im Namen eines Verbandes einem Dritten gegenüber ein Recht(s)geschäft vornimmt, gemäß § 54 Satz 2 BGB dem Dritten gegenüber für dieses Recht(s)geschäft persönlich. Haben mehrere gehandelt, haften sie als Gesamtschuldner. Für unerlaubte und andere zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen der Vereinsorgane gegenüber Dritten haften gemäß § 31 BGB analog die Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner.

Der „Missionar“ steht im Zentrum des Behördennetzwerks und firmiert als jP. Anführer von Gruppenverbänden juristischer Personen. Als Anführer gilt die juristische Fiktionsfunktion somit automatisch als verantwortlicher Drahtzieher aller Unternehmungen jedes einzelnen Bediensteten in den Behörden als Bandenchef.

Der verantwortliche Anführer solcher demokratischer Verbände juristischer Personen trägt die Haftung für Rechtsverletzungen, denn Demokratie ist kein Grundrecht (Art. 1 Grundrecht). Das Grundrecht geht dem Grundgesetz vor.

Verbände können mangels Rechtspersönlichkeit nicht Träger eines Vermögens (der Summe aller geldwerten Güter wie beweglicher Sachen, Immobilien, Forderungen etc.) sein, denn nicht eingetragene Verbände außerhalb des Heiligen Auftrages sind auch nicht Grundrecht berechtigt, nicht Grundrecht fähig und somit nicht Grundbuch fähig! Verbände können mangels Rechtspersönlichkeit nicht selbst Kläger sein (§ 50 Abs. 1 ZPO), weil sie nicht Recht fähig, sondern nur Vertragschuld verpflichtet sind (prozeßfähig - einjustierbar).

**Ich habe keinen Antrag gestellt,  
da Ich im Wesen Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt bin.  
Ich bin der berechtigte und befugte Anspruchsteller.**

Sie verwechseln zwingendes Völkerrecht mit Privatverträgen oder mit einer Privatveranstaltung durch unterwerfende Verwaltungsakte, die obligatorisch im öffentlichen Recht und öffentlicher Ordnung der Prävention und Restitution zur Amnestie verboten sind.

Die Notiz mit dem "Verweis" bei einer nicht Grundrecht berechtigten und nicht Grundrecht befugten Zonen-Behörde einen **A N T R A G** zu stellen (Art. 133 GG, BVerfGE 2 BvF 1/73 und 1 BvR 1766/2015), verstößt gegen ECHR 75529/01, Art. 53, 73, 107 UN-Charta sowie Art. 3-5, Art. 19 (3) Grundrecht sowie Art. 20 (4), 24 (3), 25 GG in der kategorischen Rechtsanbindung. Wenn sie nicht zuständig sind, dann ist die untere Finanzierungsbehörde ebenso unzuständig, denn niemand kann mehr Recht übertragen als er selbst besitzt. Recht und Verantwortung (Pflicht, Schuldvertrag) kann nicht übertragen werden.

Jeder vernünftige Mensch kommt zum Ergebnis, daß die Notiz der Finanzierungsbehörde gegen eine Wand gerichtet ist. Diese floskelhafte Notiz ist immateriell wie ein Schlag ins Gesicht und beweist, daß die Bediensteten der Behörde die gestellten Aufgaben vorsätzlich zum Mißbrauch nicht erledigen wollen und können, obwohl per Verfassungsvorrang ein Kontrahierungszwang in Art. 25 GG besteht! Das ist Terrorismus durch Recht- und Befehlsverweigerung, denn Terror ist die rechtswidrige Anwendung von Gewalt. Unterwerfung zur Sklaverei ist in allen Formen eines Hoheits- und Verwaltungsaktes verboten.

Auch der Hinweis auf die Schlichtungsstelle "Dienstaufsicht" beim Landesamt für Steuern, entspricht nicht einer Obligation gemäß Art. 24 (3) GG und ist eine Täuschung (Art. 24 HLKO) im Kriegszustand, um mich einem Verwaltungsakt zu unterwerfen.

Öffentliches Recht ist nicht

- öffentliche Sache
- öffentliche Verwaltung
- öffentliche Meinung
- öffentliches Interesse
- öffentliche Gewalt

in der Rechtspaltung der öffentlichen Ordnung. Treuhandbetrug, Treuhand- und Eidesbruch ist streng und zwingend unter Strafe verboten. In den Präliminargrundsätzen einer Republik sind

- Tarnung und Täuschung durch Aussetzung
- Scheingeschäfte unter Geheimvorbehalt (Personifikation) zum Lügen und Betrügen
- Verletzlichkeit und Veräußerlichkeit der Naturrechte
- Polizei und Justiz
- inflationäres Geldsystem (inflationärer Aberglaube – (IN GOD WE TRUST))
- Privatautonomie im öffentlichen Recht (Willkür und Billigkeit)
- Demokratie (kein Grundrecht)

streng verboten und strafbar.

In den von Mir genannten Opfergruppen durch Regierungskriminalität gelten die Gesetze für Binnenflüchtlinge nicht in der Anwendung gemäß zwingendem Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen per Verfassungsvorrang in Art. 25 GG, da durch Regierungskriminalität im Recht behinderte Menschen im Lebensvollzug keinen Nachteil erfahren und erleiden dürfen (Art. 3-4 Grundrecht, UN-RES E/CN.4/1998/53/Add.2 sowie 66/165, Art. 6 EGBGB), und in Folge darf selbst die nichtamtliche Inkraft getretene Abgabenordnung gemäß § 415 AO nicht angewandt werden.

In Art. 6 EGBGB gilt gemäß Art. 25 GG für die öffentliche Ordnung (ordre public), daß die eine Rechtsnorm (Gesetz) eines Staates nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Gesetze sind insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist und entspricht wörtlich Art. 3 Grundrecht.

### **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Menschenrechtverletzungszustand unterstehen nicht mehr den Gesetzen des Staates, da Menschenrechtverletzungszustand die mißlungenen Gesellenstücke der Bediensteten aus Regierung und Behörden durch Regierungsschmutzkriminalität geworden sind. Kein Opfer kann verpflichtet werden an den Vergewaltiger eine Steuer als freiwillige Spende zu geben. Die Steuerzahler müssen die Möglichkeit haben die Opfer mit den Steuern steuerschädlich zu unterstützen, um nicht in den Verruf des Mittäters zu geraten, denn Krieg ist Privatsache. Deswegen ist es verboten den Holocaust zu verleumden, denn jede Beteiligung am Krieg ist eine Privatsache, denn der Holocaust besteht weiterhin fort (Art. 139 GG).

Wer sich künftig widerstandslos oder ohne eine umfangreiche und kritische Aufklärung an illegalen Kriegen beteiligt, macht diesen Krieg zu seinem persönlichen Privat-Verbrechen.

Nach Völkerrecht kann sich keiner im Fall eines Strafverfahrens auf Unwissenheit berufen, denn keiner kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund der Rechtsverletzungen zufallen (Art. 1-3, 70, 142-149, 157 Genfer Abkommen IV-SR 0.518.51). Als schwere Verletzungen gelten jene und verjähren nach Völkerstrafgesetzbuch niemals, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenschaft, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gericht(s)verfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Widerstand muß daher ab sofort für jeden Zivilisten zur Pflicht werden, will er, sie oder es für allfällig gegenwärtige oder zukünftige Kriegsverbrechen nicht zur Mitverantwortung gezogen werden. Infolge kann es wie nun im Fall sämtlicher NS-Verbrecher jederzeit heißen:

**mitgegangen – mitgefangen und mitgehungen.**

Die rechtswidrige Anwendung von Gewalt (Art. 6 EGBGB, Art. 3 Grundrecht, Art. 25 GG), wenn Menschenrechtverletzungen durch Einschränkung und Verletzung von Grundrechten und Grundfreiheiten passieren, ist Terror. § 89c StGB verlangt,

wer Vermögenswerte mit dem Wissen oder in der Absicht sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, daß diese von einer anderen Person zur Begehung

- eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach § 224 oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,
- eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a) oder einer Geiselnahme (§ 239b),
- von Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährlicher Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 1, 3 oder 4, des § 316b Absatz 1 oder 3 oder des § 316c Absatz 1 bis 3 oder des § 317 Absatz 1,
- von Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Absatz 1 bis 3,
- von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2 oder § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- von Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,
- einer Straftat nach § 328 Absatz 1 oder 2 oder § 310 Absatz 1 oder 2,
- einer Straftat nach § 89a Absatz 2a

verwendet werden sollen ist verboten, strafbar, sittenwidrig und nichtig. Deswegen darf kein Gesetz mehr auf Binnenflüchtlinge angewandt werden.

Für diese floskelhafte Notiz vom 18.06.2019 der Unzuständigkeitserklärung haben sie 2 Monate gebraucht und bedeutet offensichtlich und offenkundig als Tatsache, daß sie sich noch nicht ein Mal an die völkerrechtlichen Verträge in § 2 AO halten können und wollen. Als verantwortlicher Reinhold HILBERS sind sie von der Treue zur Verfassung und des zwingenden Völkerrechts nicht entbunden, sondern besonders verpflichtet (BVerfGE 1 BvR 1766/2015).

Ich weise sie darauf hin, daß sie die erforderliche notwendige Aufklärung und Schulung im zwingenden Völkerrecht nicht besitzen. Diese Tatsache ist anzeige und meldepflichtig, und sie haften für jedes verschulden. In der Anlage finden sie die entsprechende Dokumentation.

Ich bin weder steuerpflichtig noch die Akademie Menschenrecht, da Ich einen Sonderstatus in ECHR 75529/01 in 47 Mitgliedstaaten des Europarates habe und besitze. Beachten sie, daß sie keine Grundrecht berechnigte und keine Grundrecht befugte Organisation sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Sie haben weder die Akademie Menschenrecht, -wie im Briefkopf-, angeschrieben noch Meinen Titel als Professor entgegen des Zitiergebotes in Art. 19 Grundrecht genannt (Aktivlegitimation ist verletzt). Sie behandeln Mich als Privatperson ((Idiotes) = Vollidiot). Im öffentlichen Recht ist privat verboten.

Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Mustafa-Selim SÜRMELE,  
Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG  
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015





## **Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung**

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtsberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozessfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation.**

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtsberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation  
können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium  
nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein  
oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.**

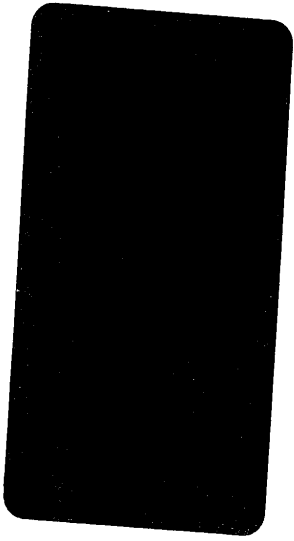


Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Postfach 10 15 53  
30159 Hannover

019999127902629

0100121482044822

K7157<sup>08</sup> 014307



MA3011 1#  
Druckzentrum  
Hannover



\*62179\*  
40 1314 1533  
00 045F D63D

Deutsche Post  
FR 19.06.19 070





Niedersächsisches  
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Herrn  
Mustafa Selim Sürmeli  
Bielfeldtweg 26  
21682 Stade



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen 36-O 1021/001-0341	Telefax: (0511) 120-8071 ☎ (0511) 120-0	Hannover 18. Juni 2019
---------------------------------	---	--	---------------------------

**Ihr Fax vom 26. April 2019 und Ihr Telefonat vom 17. Juni 2019**

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

für die Erteilung von Auskünften und für die Bearbeitung von Steuerangelegenheiten im Einzelfall ist das jeweilige Finanzamt zuständig. Ich bitte Sie daher, sich mit etwaigen Anträgen oder Rückfragen an das für Sie zuständige Finanzamt zu wenden.

Sollten Sie mit einer Entscheidung des zuständigen Finanzamts nicht einverstanden sein und eine Überprüfung im Dienstaufsichtswege wünschen, bitte ich Sie, sich zunächst an das

Landesamt für Steuern Niedersachsen  
Abteilung Steuer  
Postfach 24 23  
26014 Oldenburg

Tel. (0441) 9214-0

zu wenden, das die unmittelbare Dienstaufsicht über Ihr Finanzamt ausübt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerabteilung

Seite 1 von 1 Seite(n)

Dienstgebäude Schiffgraben 10 30159 Hannover Telefon (0511)120-0	Telefax (0511) 120-8068 Allgemein 120-8060 Minister 120-8062 Staatssekretär 120-8064 Pressestelle	E-Mail <a href="mailto:Poststelle@mf.niedersachsen.de">Poststelle@mf.niedersachsen.de</a> Internet: <a href="http://www.mf.niedersachsen.de">www.mf.niedersachsen.de</a>
--	---	---

**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI**

**c/o Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE**

**Verantwortlich Reinhold HILBERS**

c/o niedersächsisches Finanzministerium

Schiffgraben 10

**[DE-30159] HANNOVER**

### **Negativbestätigung für Steuern und Spenden für Opferhilfe (Zivilschutz)**

Steuerbefreiung und Spendenabzug gemäß UN-Res E/CN.4/1998/53/Add.2 sowie 66/165  
für Menschenrechtverletzungopfer und Binnenflüchtlinge

Guten Tag,

für den Rat der unabhängigen Organisationen im Zivilschutz des zwingend-humanitären und völkerrechtlichen Vertrages (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) sind bestimmte Dokumente und Erklärungen gemäß § 2 AO für den Zivilschutz notwendig.

Grund für diese Notwendigkeit besteht darin, daß die Bediensteten in den Behörden gegen den Zivilschutz verstoßen, denn das zwingende Recht in Art. 1 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 für den Zivilschutz verlangt, daß der Zivilschutz unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen ist. Gemäß Verfassungordnung in Art. 25 GG, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 müssen die Bediensteten in den Behörden das Völkerrecht vorrang das zwingende Völkerrecht kennen und vor Bundes- und Landesgesetzen anwenden.

UN-Res 53/144 oder EU-Res 2009/C-303/06 über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen ist verletzt, wenn die Bediensteten keine Kenntnis davon besetzten und den Zivilschutz verletzen.

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den Unterricht über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen. Gemäß den zwingenden Vorgaben im Völkerrecht (UN-Res 45/120) müssen die Grundprinzipien betreffend die Rolle der öffentlichen Bediensteten eingehalten werden.

Binnenflüchtlinge (UN-Res 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 .... ) und Menschenrechtverletzungopfer entstehen durch Regierungsschuldcriminalität, die im Auftrag oder mit Duldung von Regierungen erfolgen. Die Aufklärung und Ahndung der Regierungskriminalität ist im In-Sich-Geschäft unmöglich. Durch diese strafbare Behinderung darf kein Nachteil bei den Opfern entstehen (Art. 3-4 GG)!

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und ihrer Zusatzprotokolle und daher durch sie gebunden. Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber - anders als Kriegsverbrechen - müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen.

Einzelpersonen, insbesondere in den Behörden sind für Kriegsverbrechen persönlich verantwortlich. Schulung im humanitären Völkerrecht ist erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Friedenszeiten und in Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen in den Behörden besondere Verpflichtung und Aufmerksamkeit zukommt.

Gemäß EU-Res 2009/C-303/06 müssen insbesondere alle Bediensteten in den Behörden den Zivilschutz kennen, im Beruf anwenden und Auskunft geben, da der Zivilschutz die Grundlage des Sozialstaates bildet.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage über Steuerbefreiung und Spendenabzug hatte die Finanzbehörde Hanno-Land im Dokument 25/207/WV am 07.12.2005 erklärt, daß die Opferhilfe ein förderungswürdiger Zweck nach der Abgabenordnung ist, da Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gemäß UN-Res 56/83 besteht, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Der Begriff des Schaden enthält sämtliche immaterielle und materielle Folgen einer

- **unerlaubten Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

und umfaßt neben dem immateriellen und materiellen **Schaden den Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden oder Obligation (ROM-Statut, EGBGB).**

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 146-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich durch Restitution durch obligatorische Obligation beendet werden. Obligationen werden nicht verhandelt, sondern vollstreckt!

Wenn ein vollstreckbarer Titel vom Zivilschutzgericht in Genf gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benötigt wird, kann dieser nachgereicht werden. Wenn Spenden direkt an die Opfer von Menschenrechtverletzungen oder an Binnenflüchtlinge im Zivilschutz gezahlt werden, wird für die karitative Spende wegen der Minderung der Steuer des Spenders eine entsprechende Negativbescheinigung vom Ministerium benötigt, da sonst Rechtsunsicherheit entsteht, wenn die karitativen Spenden unorganisiert in Meinungen bei den Finanzbehörden zum Chaos führen. Der Zivilschutz ist zwingendes Recht!

Gemäß Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 besteht für diese Opfer ein obligatorischer Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Spenden könnten dann in diesem Zusammenhang mit Steuerschulden von Steuerpflichtigen verrechnet werden, wenn die Opfer die Spenden direkt erhalten (Art. 6, 38-42 EGBGB - positive Vertragsverletzungen auf Grund außervertragliche Schuldverhältnisse auf Grund von Regierungskriminalität).

Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Mustafa-Selim SÜRMELE,  
Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG  
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015



Finanzamt Hannover-Nord \* Postfach 1 67 \* 30001 Hannover

**Finanzamt Hannover-Nord**

Herrn  
M.-Selim Sürmeli  
Nordchr 16  
31515 Wunstorf

Bearbeitet von  
Herrn Ziegenmeyer

ZNR:  
232

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
25/207/WV

Durchwahl (0511) 67 90 -  
6217

Hannover

7. Dezember 2005

**Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins Kommission für die Wirksamkeit der Behörden e.V.**

**Ihre E-mail vom 25.11.05**

**Anlage: Verzeichnis besonders förderungswürdiger Zwecke**

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

zur Zeit ist unklar, welches Finanzamt für die Besteuerung des Vereins zuständig wäre.

Nach § 20 der Abgabenordnung (AO) ist für die Besteuerung von Körperschaften des privaten Rechts dasjenige Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Körperschaft befindet. Dies ist der Ort, an dem der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird. Sofern der Verein eigene Büroräume unterhält, von denen aus er nach außen in Erscheinung tritt, wird sich zumeist dort die Geschäftsleitung befinden. Ist eine solche feste örtliche Einrichtung nicht vorhanden bzw. auch nicht erforderlich, so wird als Geschäftsleitung in der Regel der Wohnort des Vorsitzenden anzusehen sein.

Dieser Ort der Geschäftsleitung ist nicht zu verwechseln mit

- dem Sitz der Körperschaft,
- der Postanschrift oder
- dem Ort, an dem sich die satzungsmäßige Tätigkeit vollzieht.

- 2 -

Dienstgebäude  
Vahrenwalder Straße 26B  
30165 Hannover

Telefon  
(0511) 67 90 - 0  
Telefax  
(0511) 67 90 90 90

E-Mail: Poststelle@fa-hn-niedersachsen.de

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00  
- 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Nahverkehr  
U-Bahnlinie 1 und 2

Überweisungen  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 250 015 14  
IBAN: DE59 2500 0000 0025 0015 14 510 1400001230  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 101 342 426  
Hallestraße Kanitz-Ecke und Großer Kolonnenweg  
Autobahn A2-Abfahrt Hannover-Nord, Parkplatz über Windausstraße

Internet: www.cfs.niedersachsen.de

- 2 -

Der Sitz einer Körperschaft ist für die Frage der Zuständigkeit nur dann von Bedeutung, wenn die Körperschaft keine Geschäftsleitung im Inland hat oder der Ort der Geschäftsleitung nicht festgestellt werden kann.

Nach Auskunft des Finanzamts Hannover-Land II wird sich die Geschäftsleitung des Vereins in Hannover befinden.

Sofern das Finanzamt Hannover-Nord für die Besteuerung des Vereins zuständig wäre, teile ich Ihnen meine Rechtsauffassung wie folgt mit:

Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass die Satzung den Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) entspricht (Hinweis auf §§ 59 bis 61 AO).

Nach § 60 Abs. 1 der Abgabenordnung müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die von Ihnen anhand der Satzung verfolgten Satzungszwecke Menschenrechte, Korruption sind keine besonders förderungswürdige Zwecke i.S.d. § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz i.V.m.

Anlage 1 zu § 48 II Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Auf das beigelegte Verzeichnis wird verwiesen.

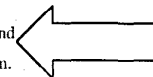
Die Opferhilfe käme als förderungswürdiger Zweck in Betracht. Da aber überwiegend nicht förderungswürdige Zwecke verfolgt werden, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit vor, § 56 AO.

Eine Anerkennung des Vereins als gemeinnützigen Zwecken dienend kommt daher aufgrund des eingereichten Satzungsentwurfs vorerst nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



(Fleisch)





## Verzeichnis (Anlage 2)

der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (ab 1.1.2000)

## Verzeichnis

der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (ab 1.1.2000)

## Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
  - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
  - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
  - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrofenstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familien;
17. Förderung der Kriminalprävention.

## Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Bestätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

Bearbeitungskennzeichen 19-314 vom 07.05.2019

Telefonat max. 3 Wochen durchschnitt - 21 Tag

Tel. 17.06.2019 - HÜDEPOHL ist nicht da, wird weiter geleitet - Vorzimmer Abteilung 3